

# **Beitragsordnung**

## **§1 Ermächtigungsgrundlage**

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §10 der Vereinssatzung in der Fassung vom 04.01.2021.

## **§2 Beitragspflicht**

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§3 Mitgliedsdauer**

Das Mitgliedsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des darauf folgenden Jahres.

## **§4 Fälligkeit des Beitrags**

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.08. eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## **§5 Höhe des Beitrags**

Die Mitglieder des Seniorenbereichs (ab 18 Jahre) haben einen Beitrag in Höhe von 90,-€ zu zahlen. Die Mitglieder des Jugendbereichs (bis 18 Jahre) haben einen Betrag in Höhe von 60,-€ zu zahlen.

## **Geschwisterregelung:**

Das 1. Kind zahlt den vollen Mitgliedsbeitrag, ab dem 2. Kind sind 50% des Mitgliedsbeitrags zu zahlen.

## **§6 Zahlungsform**

Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## **§7 Beitragsrückstand**

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## **§8 Soziale Härtefälle**

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## **§9 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## **§10 Änderungen**

Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 04.01.2021 in Kraft.